

Niederschrift

Gemeinde Neukamperfehn

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukamperfehn** (XII/NEU-Rat/11) am
Donnerstag, 07.11.2024 in Neukamperfehn – Baumann´s Gasthof

Beginn: 20:05 Uhr, Ende: 22:23 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Joachim Brahms

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Martina Akkermann

Ingo Beening

Matthias Böse

Herbert Buß

Gerd Fecht

Niko Fecht

Harald Freudenberg

Adolf Junker

Jörn Marschner

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 10.06.2024
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Jahresabschlüsse der Gemeinde Neukamperfehn
 - 7.1. Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Neukamperfehn
Vorlage: NEU/2024/107
 - 7.2. Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Neukamperfehn
Vorlage: NEU/2024/108
 - 7.3. Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Neukamperfehn
Vorlage: NEU/2024/111
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024
Vorlage: NEU/2024/112
9. Kreditaufnahme 2024
Vorlage: NEU/2024/105

10. Festlegung der aufkommensneutralen Hebesätze der Gemeinde Neukamperfehn für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: NEU/2024/114
11. Möglichkeit einer Bauleitplanung an der Hauptwieke
Vorlage: NEU/2024/115
12. Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest" (Heilung): Erörterung und Beschluss über Anregungen nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: NEU/2024/116
13. Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest" (Heilung): Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: NEU/2024/117
14. Bebauungsplan NE 07 "Stiekelkamperfehn-Mitte": Verlängerung einer Veränderungssperre
Vorlage: NEU/2024/118
15. Vermarktung des Baugebietes NE06: Schulstraße Südwest
 - Benennung der Planstraße und ggf. des Fußweges
 - Entscheidung über den Zuschnitt der Bauplätze
 - Kaufpreisfindung
 - Delegation der Entscheidung über die Veräußerung von Bauplätzen
 - Veranlagung von ErschließungsbeiträgenVorlage: NEU/2024/119
16. Information zur straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von Anordnungen geschlossener Ortschaften bzw. Geschwindigkeitsreduzierungen in Neukamperfehn
Vorlage: NEU/2024/122
17. Anträge
18. Anfragen
19. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten Gemeinde
20. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Brahm begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 20:05 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahm stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahm stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 10.06.2024

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten Informationen des Bürgermeisters

anlässlich der Gemeinderatssitzung am 07.11.2024,
Neukamperfehn, Baumanns Gasthof, 20.00 Uhr

Mit dem Endausbau der Willms Straat wurde am 14.10.2024 angefangen und aufgrund der momentan beständigen Witterung kommen die Arbeiten gut voran.

Nach Fertigstellung der Verbindung zur Lönsstraße kann auch die beauftragte Firma mit der Herstellung des Spielplatzes anfangen.

Leider wird man trotzdem wohl erst im Januar oder Februar mit den Arbeiten beginnen können.

Die Freunde der Gattersäge werden uns in Kürze weitere zwei Sitzbänke anfertigen, die dann in der Fabrikswieke und der Alten Süderwieke aufgebaut werden sollen.

Besten Dank dafür, an die tatkräftige Truppe.

Am 23.11.2024 wird die Freiwillige Feuerwehr Neukamperfehn, wie schon viel Jahre zuvor, wieder die Weihnachtsbeleuchtung aufhängen.

Auch die Unterhaltung der Sterne und das spätere abhängen, wird übrigens bei Wind und Wetter durchgeführt.

Zum Thema der zukünftigen Vorgehensweise wird es am 23.11.2024 auch ein Info Treffen zwischen dem Rat und der Freiwilligen Feuerwehr geben.

Für die bisher geleistete Arbeit möchte ich im Namen der Gemeinde herzlichen Dank sagen.

Die Arbeiten an der Straßenbaumaßnahmen in der Fabrikswieke, sollen laut der ausführender Firma, bis zum Ende des Jahres, mit dem Einbau einer ersten Asphalttragschicht enden.

Im nächsten Jahr wird dann der Auftrag zum Endausbau des „Lüttjen Weges“, in Angriff genommen.

Seit der Bekanntgabe der Hundezählung am 22.02.24 bis zum 06.11.2024 sind in Neukamperfehn insgesamt 108 Hunde dazugekommen.

Zum Schluss meiner Mitteilungen möchte ich noch auf eine kleine Veranstaltung am Nachmittag des 2.Advent, auf dem neuen Dorfplatz, hinweisen.

Es beginnt am 08.12.2024 um 14.00 Uhr und soll bis etwa 18.00 Uhr gehen.

In Zusammenarbeit mit dem Sportverein, der Kneipe mit Herz, der Grundschule und dem Kindergarten, sowie dem Schaustellerbetrieb Karl-Heinz Langenscheidt wird der Bevölkerung, neben der Veranstaltung, auch die Möglichkeit gegeben, den neuen Dorfplatz kennenzulernen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

6 Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Jahresabschlüsse der Gemeinde Neukamperfehn

7.1 Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Neukamperfehn

Vorlage: NEU/2024/107

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt sie dem Gemeinderat unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eigener Stellungnahme zu diesem Schlussbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Bürgermeisters vor.

Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses. Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung Kommunaler Abschlüsse (NBKAG) umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist somit nicht erfolgt; ein Prüfbericht liegt daher nicht vor und ebenfalls keine Stellungnahme des Bürgermeisters.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Die Gemeinde Neukamperfehn sieht auf der Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG (in der zum 31.12.2020 gültigen Fassung) von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend des § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG ab.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2020 ergibt sich ein Fehlbetrag von 110.687,29 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 65.240,18 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch Inanspruchnahme der Rücklagen nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG gedeckt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Überschussrücklage entsprechend § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Neukamperfehn wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 110.687,29 € wird aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 65.240,18 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Dem Bürgermeister Joachim Brahms wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukamperfehn beschließt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2020 von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses abzusehen.

7.2 Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Neukamperfehn

Vorlage: NEU/2024/108

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt sie dem Gemeinderat unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eigener Stellungnahme zu diesem Schlussbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Bürgermeisters vor.

Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses. Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung Kommunaler Abschlüsse (NBKAG) umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist somit nicht erfolgt; ein Prüfbericht liegt daher nicht vor und ebenfalls keine Stellungnahme des Bürgermeisters.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Die Gemeinde Neukamperfehn sieht auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NBKAG von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend des § 128 Abs. 4 und 6 NKomVG ab.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2021 ergibt sich ein Fehlbetrag von 104.274,31 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 319.195,78 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss. Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch Inanspruchnahme der Rücklagen nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG zum Teil gedeckt werden. Der übrige Fehlbetrag kann aus der Überschussrücklage gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG gedeckt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Überschussrücklage entsprechend § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Neukamperfehn wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 104.274,31 € wird aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses abgedeckt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 319.195,78 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Dem Bürgermeister Joachim Brahms wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

7.3 Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Neukamperfehn

Vorlage: NEU/2024/111

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt sie dem Gemeinderat unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eigener Stellungnahme zu diesem Schlussbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Bürgermeisters vor.

Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses. Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung Kommunaler Abschlüsse (NBKAG) umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist somit nicht erfolgt; ein Prüfbericht liegt daher nicht vor und ebenfalls keine Stellungnahme des Bürgermeisters.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Die Gemeinde Neukamperfehn sieht auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NBKAG von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend des § 128 Abs. 4 und 6 NKomVG ab.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2022 ergibt sich ein Fehlbetrag von 193.911,90 € im ordentlichen Ergebnis und ein Fehlbetrag von 17.262,03 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch Inanspruchnahme der Rücklagen nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG gedeckt werden.

Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis kann aus der Überschussrücklage entsprechend § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG gedeckt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Neukamperfehn wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 193.911,90 € wird aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses abgedeckt. Der Jahresfehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 17.262,03 € wird aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses abgedeckt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Dem Bürgermeister Joachim Brahms wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

8 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024

Vorlage: NEU/2024/112

Sachverhalt:

Durch die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung soll die am 10.06.2024 beschlossene Haushaltssatzung geändert werden. Dies ist gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG erforderlich, weil bisher nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Aufwendungen sowie Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltes ist im Wesentlichen zur Finanzierung des Projektes Umgestaltung des Dorfplatzes sowie für die Veränderung der Personalkosten erforderlich.

Für die Entwicklung und Umgestaltung des Dorfplatzes inklusive der Zufahrt waren mit dem Haushaltsplan 2023 insgesamt 812.200 € jeweils zur Hälfte im Haushaltsjahr 2023 und 2024 bereitgestellt. Für diese umfangreiche Maßnahme war eine Förderung über ZILE von insgesamt 730.800 € beantragt worden. Diese Förderung sollte ebenfalls zu gleichen Teilen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zufließen.

Bei der Erstellung des Haushaltplanes für das Haushaltsjahr 2024 wurden die Ansätze aufgrund interner Umstrukturierungen sowie der Einrichtung neuer Kostenstellen, obwohl sie im Finanzbuchhaltungssystem eingetragen sind, nicht im gedruckten Plan ausgewiesen. Dies ist bei dem Beschluss des Planes leider nicht aufgefallen. Auch die Anpassung der Einzahlungen auf die bewilligte Maximalförderung von 500.000 Euro war nicht ausgewiesen.

Mit Erstellung des 1. Nachtragshaushaltes werden nun die Auszahlungen in Höhe von 406.100 € sowie die verbleibende Förderung in Höhe von 134.600 € als Einzahlung berücksichtigt.

Im Bereich der Aufwendungen für aktives Personal sind 10.500 € zusätzlich für die Einstellung eines Gemeindemitarbeiters sowie die damit in Verbindung stehenden Zahlungen an die VBL zu finanzieren.

Die Gesamtkosten der Personalaufwendungen belaufen sich nach der Neuberechnung auf 33.000 €.

Weiterhin waren im Haushaltsplan 2024 Mittel für die Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen angemeldet, für die bisher keine Kreditermächtigung veranschlagt war.

Zur Realisierung dieser Projekte wird zur Sicherung der Liquidität diese nun aber benötigt und in der Haushaltssatzung als Kreditermächtigung in Höhe von 231.000 € festgesetzt.

Eine Zins- und Tilgungsbelastung zu der veranschlagten Kreditermächtigung erfolgt erst ab dem Haushaltsjahr 2025.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neukamperfehn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in der Sitzung am 07.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.710.400 €	287.700 €	0 €	2.998.100 €
ordentliche Aufwendungen	3.070.200 €	35.500 €	0 €	3.105.700 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €

außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
-------------------------------	-----	-----	-----	-----

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.470.500 €	287.700 €	0 €	2.758.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.469.200 €	35.500 €	0 €	2.504.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	134.600 €	0 €	134.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	277.000 €	406.100 €	0 €	683.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	548.500 €	0 €	548.500 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.900 €	0 €	0 €	191.900 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.470.500 €	970.800 €	0 €	3.441.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.938.100 €	441.600 €	0 €	3.379.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 548.500,00 Euro erhöht und damit auf 548.500,00 Euro neu festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Neukamperfehn, 07.11.2024

**Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms**

9 Kreditaufnahme 2024

Vorlage: NEU/2024/105

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 22.03.2023 wurde der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Neukamperfehn mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 1.722.100,00 € beschlossen. Am 11.04.2023 wurde die Haushaltssatzung hinsichtlich der Kreditermächtigung von der Kommunalaufsicht des Landkreises Leer genehmigt.

Die Ermächtigung wurde zum größten Teil für die Finanzierung der Projekte Erneuerung der Straßen Lüttje Weg und Fabrikswieke sowie die Erschließung des Baugebietes Schulstraße Süd eingestellt und in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG gilt die Kreditermächtigung jeweils bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr.

Aus diesem Grunde wurde gemäß der zum 01.01.2019 beschlossenen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten seitens der Kämmerei in Absprache mit dem Bürgermeister zum 12.06.2024 ein Darlehen in Höhe von 1.722.000,00 € für eine Laufzeit von 30 Jahren und einer längstmöglichen Zinsbindung bei der Sparkasse LeerWittmund, Raiffeisenbank Moormerland eG, DZ HYP, Oldenburgische Landesbank AG und der KFW Bank angefragt.

Die OLB meldete auf die Anfrage zurück, dass diese zurzeit keine Kommunalkredite vergibt. Die Sparkasse LeerWittmund unterbreitete zwei Angebote, zum ersten mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 3,65 %, zum zweiten mit einer Zinsbindung von 15 Jahren und einem Zinssatz von 4,17 %.

Die DZ HYP arbeitet in Kooperation mit der Raiffeisenbank eG Moormerland und unterbreitete ein Angebot mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einem Zinssatz von 3,49 %.

Bei der KFW Bank wurde eine Kreditanfrage gestellt. Diese wurde zum aktuellen Tageszinssatz von 3,28 %, einer Laufzeit von 30 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und fünf tilgungsfreien Jahren angeboten.

Daraufhin hat der Bürgermeister das Angebot der KFW Bank zu den oben genannten Konditionen angenommen. Der Betrag in Höhe von 1.722.000,00 € wurde am 16.07.2024 an die

Samtgemeindekasse ausbezahlt. Die Tilgung erfolgt ab dem 30.12.2029 vierteljährlich in Höhe von 17.220,00 €.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

10 Festlegung der aufkommensneutralen Hebesätze der Gemeinde Neukamperfehn für die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage: NEU/2024/114

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2025 gelten neue Regeln für die Grundsteuer. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer mussten daher gegenüber ihrem Finanzamt eine Steuererklärung über ihr Eigentum abgeben. Auch in Neukamperfehn wird sich die Grundsteuerreform bemerkbar machen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 die bisherigen Berechnungsweisen für verfassungswidrig erklärt hat, musste eine neue und zeitgemäße gesetzliche Regelung für die Erhebung der Grundsteuer gefunden werden.

Gesetztes Ziel aller Beteiligten war und ist die sogenannte **Aufkommensneutralität**. Das heißt, dass die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durch die Reform nicht mehr belastet werden soll als bisher. Um diese Aufkommensneutralität zu gewährleisten muss ein neuer Hebesatz berechnet werden.

Für die Gemeinde Neukamperfehn sieht die Berechnung der neuen Hebesätze wie folgt aus:

Grundsteuer B

Grundsteuer B	altes Recht	neues Recht	Differenz
Summe der Messbeträge	55.571,80 €	107.402,28 €	+ 51.830,48 €
Hebesatz in Punkten	949	491	-458
Jahressteuerbetrag	527.376,38 €	527.345,19 €	- 31,19 €

Die Summe der alten Messbeträge in Höhe von 55.571,80 € ergibt sich aus der Summe der Messbeträge der Steuerobjekte der Gemeinde Neukamperfehn vor der Grundsteuerreform. Die Summe der alten Messbeträge wird mit dem alten Hebesatz verrechnet ($55.571,80 * 949 \% = 527.376,38$).

Daraus ergibt sich eine Gesamtjahressteuer i. H. v. 527.376,38 €.

Damit die Aufkommensneutralität gewährleistet wird, muss die Jahressteuer Gesamt nach der Grundsteuerreform genauso hoch bleiben wie vor der Grundsteuerreform.

Die bereits neu vom Finanzamt übermittelten Messbeträge ergeben nunmehr eine Summe von 107.402,28 €.

Um auf den neuen Hebesatz zu kommen muss nun die Gesamtjahressteuer durch die Summe der neuen Messbeträge geteilt werden ($527.376,38 / 107.402,28 = 4,9103 * 100 = 491,03 \%$).

Somit ergibt sich für die Gemeinde Neukamperfehn (Grundsteuer B) nach der Grundsteuerreform für das Jahr 2025 ein Hebesatz i. H. v. 491,03 %. Nach Abrundung ergibt sich ein Hebesatz i. H. v. **491 %**.

Grundsteuer A

Grundsteuer A	altes Recht	neues Recht	Differenz
Summe der Messbeträge	1.076,84 €	1.378,15 €	301,31 €
Hebesatz in Punkten	949	741	-208
Jahressteuerbetrag	10.219,21 €	10.212,09 €	- 7,12 €

Die Summe der alten Messbeträge in Höhe von 1.076,84 € ergibt sich aus der Summe der Messbeträge der Steuerobjekte der Gemeinde Neukamperfehn vor der Grundsteuerreform. Die Summe der alten Messbeträge wird mit dem alten Hebesatz verrechnet ($1.076,84 * 949,00 \% = 10.219,21$).

Daraus ergibt sich eine Gesamtjahressteuer i. H. v. 10.219,21 €.

Damit die Aufkommensneutralität gewährleistet wird, muss die Jahressteuer Gesamt nach der Grundsteuerreform genauso hoch bleiben wie vor der Grundsteuerreform.

Die bereits neu vom Finanzamt übermittelten Messbeträge ergeben nunmehr eine Summe von 1.378,15 €.

Um auf den neuen Hebesatz zu kommen muss nun die Gesamtjahressteuer durch die Summe der neuen Messbeträge geteilt werden ($10.219,21 / 1.378,15 = 7,4152 * 100 = 741,52$).

Somit ergibt sich für die Gemeinde Neukamperfehn (Grundsteuer A) nach der Grundsteuerreform für das Jahr 2025 ein Hebesatz i. H. v. 741,52 %. Nach Abrundung ergibt sich ein Hebesatz i. H. v. **741 %**.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ist von der Änderung bei der Reform der Grundsteuer nicht betroffen und daher in unveränderter Höhe vorgesehen.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neukamperfehn (Hebesatzsatzung 2025 - Neukamperfehn)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz

vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehnh am 07.11.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neukamperfehnh wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 741 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 491 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hesel, den 07.11.2024

**Gemeinde Neukamperfehnh
Der Bürgermeister
Joachim Brahm**

11 Möglichkeit einer Bauleitplanung an der Hauptwieke

Vorlage: NEU/2024/115

Sachverhalt:

Nördlich des Sauteler Kanals gilt östlich der Hauptwieke bis zur Hausnummer 82 sowie westlich der Hauptwieke bis zur Hausnummer 41 eine Innenbereichssatzung.

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich Grundstücke, die rechtlich bebaut werden dürfen, einer Bebauung aktuell aber nicht zugänglich sind.

Bereits im Jahr 2023 wurde eine Anfrage an den Landkreis Leer gestellt, ob eine Erweiterung der Innenbereichssatzung für Grundstücke westlich der Hauptwieke planungsrechtlich denkbar wäre.

Dies wurde jedoch vom Landkreis mit der Begründung abgelehnt, dass ein Bedarf für die Erweiterung nicht erkennbar ist, solange im bestehenden Satzungsbereich noch vorhandene Baumöglichkeiten bestehen.

Aktuell wurde erneut eine Anfrage beim Landkreis Leer eingereicht, die sich auf die Möglichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Flächen westlich der Hauptwieke bezog. Auch diese Möglichkeit wurde seitens des Landkreises mit dem Hinweis auf noch bestehende Baumöglichkeiten im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung verneint. Solange das Baurecht für die noch freien Grundstücke im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung besteht, ist eine Erweiterung der Satzung bzw. das Aufstellen eines Bebauungsplanes im westlichen Bereich der Hauptwieke planungsrechtlich nicht möglich.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

12 Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest" (Heilung): Erörterung und Beschluss über Anregungen nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: NEU/2024/116

Sachverhalt:

Gegen den bereits aufgestellten Bebauungsplan NE 06 „Schulstraße Südwest“ wurde vom BUND eine Mängelrüge eingereicht. Hintergrund der Rüge ist, dass der Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13b Baugesetzbuch aufgestellt wurde. Nach Aufstellung des Bebauungsplanes wurde richterlich entschieden, dass die Vorschriften des § 13b Baugesetzbuch nicht mit EU-Recht vereinbar ist.

Der Bebauungsplan NE 06 muss daher in einem regulären zweistufigen Verfahren erneut aufgestellt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 18.06.2024 bis einschließlich zum 17.07.2024 durchgeführt.

Über die im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist nun zu beschließen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 13.08.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	Vom 17.07.2024
<p>Die Samtgemeinde Hesel und die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigen auf den Flurstücken 197/5 und 201/3, Flur 1, Gemarkung Stiekelkamperfehn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Die Flurstücke werden zurzeit als Ackerflächen genutzt und sind westlich, nördlich und östlich von Siedlungsstrukturen umgeben. Die Planung umfasst ein Gebiet von ca. 1,41 ha.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o.a. Bauleitplanungen nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche in dieser zusammengefassten Stellungnahme wie folgt Stellung:</p> <p>Zu der Planung nehme ich <u>aus raumordnerischer Sicht</u> wie folgt Stellung:</p> <p>Für die Planung wurde im Jahr 2022 bereits ein Bauleitverfahren auf Grundlage des § 13 b BauGB durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der 2022 durchgeführten Beteiligung wurden keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen. Da die jetzt vorgelegte Planung im Wesentlichen der damaligen entspricht, wird an dieser Bewertung festgehalten. Die Fläche ist einer Wohnbaulandentwicklung im vorgesehenen Umfang im Rahmen der Eigenentwicklung zugänglich. Dies wird auch durch die ergänzte und grundsätzlich nachvollziehbare Wohnbaulandbedarfsanalyse bestätigt.</p> <p>Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes zur RROP-Neuaufstellung (Entwurf wurde bereits veröffentlicht und Beteiligungsverfahren durchgeführt) wird ange-regt, diesen auch in der Begründung aufzuführen. Die RROP-Neuaufstellung hat inhaltlich auf die vorgelegte Planung keine Auswirkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. In die Begründung wird folgende Formulierung aufgenommen: Im Entwurf des RROP (Stand September 2023) sind die Siedlungsflächen im Bereich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung darge-</p>

Bisher wird an den Planunterlagen nicht deutlich, inwieweit die Vorgaben der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz betrachtet worden sind. Hier sind entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Bauleitplanungen keine Bedenken, da die in Anspruch genommenen Flächen aus Sicht von Natur und Landschaft von geringer Bedeutung sind. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht zum o.a. Bebauungsplan beschrieben und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt. Sie sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und das Land-

stellt.

Der Hinweis wird beachtet. In die Begründung wird folgende Formulierung aufgenommen: Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Im Rahmen der geplanten Siedlungsentwicklung wird über die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt, dass die angrenzende Vorflut im Zuge von Starkregenereignissen nicht zusätzlich belastet wird. Das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. NE 06 wurde mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt. Der wasserrechtliche Antrag wurde beim Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer eingereicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

schaftsbild entsprechend auszugleichen.

Seitens der unteren Wasserbehörde nehme ich wie folgt Stellung:

Mit den o.a. Bauleitplanverfahren verfolgen die Planungsträger das Ziel, in der Gemeinde Neukamperfehnh im Rahmen der Eigenentwicklung weitere Baumöglichkeiten im bedarfsgerechten umfang zu schaffen.

Die wasserwirtschaftlichen Belange werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens NE 06 „Schulstraße Südwest“ gesondert abgehandelt. Das dazu erforderliche Entwässerungstechnische Konzept wurde bereits mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt und befindet sich in der Genehmigung.

Grundsätzlich sind an Verbandsgewässern Räumstreifen nach der jeweiligen Satzung zu berücksichtigen. Für anfallendes Oberflächenwasser sind Regenrückhaltebecken mit einer Bemessungsgrundlage eines 10-jährigen Regenereignisses zu planen. Zur Starkregenvorsorge sollten in den jeweiligen Bauleitplanungen geeignete Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden.

Aus denkmalrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Baudenkmalpflege:

Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Baudenkmale, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Samtgemeinde Hesel geführt werden.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Bauleitplanungen.

Bodendenkmalpflege:

Aus archäologischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Bauleitplanungen.

Redaktioneller Hinweis zu nachrichtlichen Übernahmen:

Archäologische Bodenbefunde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

...Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022, Nds. GVBL S.578 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht
Bestehen gegen die o.g. Bauleitplanungen keine Bedenken.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgendes bitte ich zu berücksichtigen:

Nr. NE06:

- die Nummerierung des Bebauungsplans als Nr. „NE 06“ ist irreführend, da es mit der vorausgegangenen Bauleitplanung auf Grundlage des § 13b BauGB bereits einen Bebauungsplanentwurf mit dieser Nummer gab. Um Missverständnisse zu vermeiden, und eine nachvollziehbare Unterscheidung der beiden rechtlich selbstverständigen Bauleitplanverfahren zu gewährleisten, bitte ich, eine andere Nummer, z.B. NE 08, zu verwenden. Ein Wechsel der Plannummer im jetzigen Verfahrensstand ist planungsrechtlich möglich.

- in der Planzeichnung sind die Baufelder südlich der Planstraße hinsichtlich der Maße nicht hinreichend genug bestimmt; ich bitte

Der Hinweis wird beachtet, die Hinweise entsprechend überarbeitet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber unbeachtet. Nach Ansicht der Gemeinde Neukamperfehnd und der Samtgemeinde Hesel hätte eine Umbenennung des Bebauungsplanes zur Verwirrung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange geführt. Darüber hinaus erfolgte sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Bekanntmachung unter dem Titel Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“. Um die Umstände der erneuten Planaufstellung vor dem Hintergrund des nicht EU-rechtskonformen § 13b BauGB zu erläutern, wird die Begründung in Kapitel I. 1. Um folgende Textpassage ergänzt:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ wurde mit nahezu identischem Inhalt und räumlicher Abgrenzung bereits im Jahr 2022 bis zum Satzungsbeschluss geführt. Auf die Bekanntmachung musste verzichtet werden, da sich herausstellte, dass das gewählte Verfahren gemäß § 13b BauGB nicht EU-rechtskonform war. Vor diesem Hintergrund erfolgt nun ein erneutes Aufstellungsverfahren ohne Rückgriff auf den § 13b BauGB.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist

<p>insoweit, die notwendigen Längen- und Breitenangaben zu ergänzen.</p> <p>- ebenfalls bitte ich um Ergänzung der Breitenangabe für die Wasserfläche Kniepschloot.</p> <p>- zum besseren Verständnis sollten in den örtlichen Bauvorschriften unter § 3 Abs. 2 in der Planzeichnung im Einklang mit der Begründung die Sätze 1 und 2 getauscht werden. Daneben bitte ich in dieser Vorschrift den unbestimmten Rechtsbegriff „in Erdtönen“ durch die Nennung von Farbtönen in Entsprechung des RAL-Farbregisters zu konkretisieren.</p> <p>- Im Bebauungsplan unter Rubrik „Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise“ wird unter Nr. 1 auf die BauNVO 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 verwiesen. Die BauNVO 1990 hat im Jahr 2017 keine Neubekanntmachung erfahren. Es gilt daher für die hier gegenständliche Bauleitplanung die BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017; bekannt gemacht am 21.11.2017. Die Angabe auf der Planurkunde bitte ich zu korrigieren.</p> <p>- im Hinweis Nr. 7 bitte ich die Rechtsgrundlage für die jährliche Räumspflicht zu ergänzen.</p> <p>- in der Begründung auf Seite 16 wird von einem Entwässerungskonzept gesprochen, welches vom Ingenieurbüro Wessels und Grünefeld aus Friesoythe für das Plangebiet erstellt worden ist. Diese sollte den Planungsunterlagen als Anlage beigefügt wer-</p>	<p>aber unbegründet. Alle Maße sind hinreichend genug bestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber unbeachtet. Eine Maßangabe ist nicht erforderlich, da der Graben Nr. 6 (Bezeichnung Kniepschloot in der Planunterlage irreführend) innerhalb der Flurstücke 194/4, 197/3 und 201/1, Flur 1, Gemarkung Stiekelkamperfehn verläuft und die gesamten Flurstücke als Wasserflächen festgesetzt sind.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. In § 3 Abs. 2 wird der Satz „Holzfassaden in Erdtönen sind ebenfalls zulässig“ gelöscht.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Unter Rechtliche Hinweise erfolgt nun die folgende Formulierung: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W. v. 07.07.2023.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. In den Hinweis Nr. 7 wird die rechtliche Grundlage für die Räumspflicht, § 61 (1) Niedersächsisches Wassergesetz, aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Das Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Wessels und Grünefeld wird als Anlage 5 Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.</p>
---	--

<p>den.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	
<p>2. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Vom 16.07.2024</p>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden uns aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.</p>

<p>https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Mail : Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p>Vom 20.06.2024</p>
<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein: www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads, Filter Datenschutz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
4. Bunde-Etzel-Pipeline	Vom 19.06.2024
Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 18. Juni 2024 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitverfahren nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Ostfriesische Landschaft	Vom 27.06.2024
Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBL. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, § 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. NLWKN	Vom 25.06.2024
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. D. MU v. 06.03.2018 – 23-62018-, Nds. MBL. NR. 10/2018): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: - Aussagen zur Oberflächenentwässerung können derzeit noch nicht getroffen werden (Entwässerungskonzept liegt noch nicht vor). Eine ordnungsgemäße Abteilung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. - Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der wasserrechtliche Antrag zum Entwässerungskonzept wird beim Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer eingereicht.

<p>Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Landwirtschaftskammer</p>	<p>Vom 08.07.2024</p>
<p>Wir unterstützen folgende Erläuterung zu den Belangen der Landwirtschaft auf Seite 19, Kapitel 8.9, in Ihrer Begründung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <p><i>„Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung, Pestizideinsatz, Geruchsbelästigungen) sind von den zukünftigen Bewohnern innerhalb der Änderungsfläche hinzunehmen, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss die Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch zukünftig gewährleistet bleiben. Auch durch die Ausweisung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen werden die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht wesentlich eingeschränkt.“</i></p> <p>Sind die beplanten landwirtschaftlichen Flächen auch von relativ geringer Größe oder führen Kompensationsmaßnahme zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen, so findet doch eine voranschreitende Verknappung von landwirtschaftlicher Fläche statt.</p> <p>Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.</p>
<p>8. IHK</p>	<p>Vom 02.07.2024</p>
<p>Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich)</p>	<p>Vom 24.06.2024</p>
<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung wird</p>

vorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	entsprochen.
10. LGLN, Katasteramt Leer	Vom 04.07.2024
<p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes NE 06 wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. D. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.1996 Nds.MBL.S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. NE 06 wurde vom Vermessungsbüro Hattermann erstellt.
11. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	Vom 25.06.2024
<p>Verbandsseitig bestehen nach Rücksprache mit dem Verbandsingenieur Adolf Wilken gegen o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anmerkungen oder Anregungen werden in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgebracht.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Vom 11.07.2024 und 22.07.2024
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben</p>	Die Gemeinde Neukamperfehn hat eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Die Luftbildauswertung aus dem November 2021 ergab, dass eine Kampfmittelbelastung nicht vermutet wird.

sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine__informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

<p>13. PLEdoc GmbH</p>	<p>Vom 20.06.2024</p>
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nahstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH, Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH, Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH, Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Wintershall DEA Deutschland GmbH</p>	<p>Vom 09.07.2024</p>
<p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesbergbaugesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. GASCADE Gastransport GmbH</p>	<p>Vom 03.07.2024</p>
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrages auf Zustimmung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskuft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das BIL-Portal.</p>	
<p>16. Tennet TSO GmbH</p>	<p>Vom 11.07.2024</p>
<p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p> <p>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leistungsbestand der TenneT auch über das BIL-Portal möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. LBEG</p>	<p>Vom 25.6.2024</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von</p>	

unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und -wenn möglich- in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich, von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Entsprechend den Daten des LBEH sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaß-

<p>nahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen m Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Realisierung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge über die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu erhalten. Die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18. Gastransport Nord GmbH</p>	<p>Vom 18.06.2024</p>
<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH.</p> <p>Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für <u>dieses laufende Verfahren</u> aus der Beteiligung genommen zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p>

<p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für <u>weitere Anschreiben dieses Verfahrens</u>, z.B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.</p>	
<p>19. Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	<p>Vom 28.06.2024</p>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. Bereich betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Nord-West Oelleitung GmbH</p>	<p>Vom 19.06.2024</p>
<p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21. Vodafone West GmbH</p>	<p>Vom 16.07.2024</p>
<p>Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial Hochgeschwindigkeitsnetz.</p> <p>Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Schulstraße Südwest“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.</p> <p>Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p>22. Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Vom 08.07.2024</p>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH - Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung Vodafone GmbH - Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

13 Bebauungsplan NE 06 "Schulstraße Südwest" (Heilung): Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: NEU/2024/117

Sachverhalt:

Nachdem über die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden wurde, muss der Beschluss über den nächsten Beteiligungsschritt gefasst werden.

Das Planungsbüro Buhr hat ausgehend vom bereits erarbeiteten Vorentwurf und unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen einen Entwurf entwickelt. Auf dieser Grundlage können die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Dem vom Planungsbüro Buhr entwickelten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ vom 29.07.2024 sowie dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 29.07.2024 wird zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (11 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB soll auf Grundlage des vom Planungsbüro entwickelten Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ vom 29.07.2024 sowie des Entwurfs für die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. NE 06 vom 29.07.2024 durchgeführt werden.

14 Bebauungsplan NE 07 "Stiegelkamperfehn-Mitte": Verlängerung einer Veränderungssperre

Vorlage: NEU/2024/118

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. NE 07 „Stiegelkamperfehn-Mitte“ beschlossen.

Im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Planes NE 07 wurden bisher die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt. Abwägungsvorschläge hierzu werden vom beauftragten Planungsbüro erarbeitet und sollen Mitte November 2024 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Ebenfalls wird derzeit noch das Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan entwickelt.

Sobald die Entwurfsunterlagen fertiggestellt sind, kann der zweite Beteiligungsschritt gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Entsprechend den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde die Veränderungssperre für eine Dauer von zwei Jahren beschlossen. Dies hat zur Folge, dass die Veränderungssperre im März 2025 auslaufen würde.

Derzeit ist noch nicht abschließend zu beurteilen, ob der Bebauungsplan NE 07 bis dahin rechtskräftig ist. Dies hängt u.a. auch von den Stellungnahmen ab, die im Rahmen des noch durchzuführenden Beteiligungsschrittes eingehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Veränderungssperre in diesem Fall um ein Jahr verlängern.

Es ist daher darüber zu entscheiden, ob die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert wird. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, wird die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft gesetzt.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn beschließt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die folgende Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan NE 07 „Stiegelkamperfehn-Mitte“ um ein Jahr.

Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. NE 07 „Stiegelkamperfehn-Mitte“.

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat am 13.07.2022 den Beschluss gefasst, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Neukamperfehn den Bebauungsplan Nr. NE07 „Stiegelkamperfehn-Mitte“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat die Gemeinde Neukamperfehn am 22.03.2023 beschlossen, für dieses Gebiet eine zweijährige Veränderungssperre zu erlassen.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stiegelkamperfehn-Mitte“ wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan NE 07 „Stiekelkamperfehn-Mitte“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Neukamperfehn, 07.11.2024

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

15 Vermarktung des Baugebietes NE06: Schulstraße Südwest

- Benennung der Planstraße und ggf. des Fußweges
- Entscheidung über den Zuschnitt der Bauplätze
- Kaufpreisfindung
- Delegation der Entscheidung über die Veräußerung von Bauplätzen
- Veranlagung von Erschließungsbeiträgen

Vorlage: NEU/2024/119

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn erschließt in diesem Jahr das Neubaugebiet NE06: Schulstraße Südwest. Durch den Gemeinderat ist gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG über die Benennung der Planstraße zu entscheiden. Auch der geplante Gehweg als Verbindung zur Straße An der Kastanie sollte nach Einschätzung der Verwaltung einen Namen erhalten.

Für die Vermarktung der Bauflächen ist insbesondere der Zuschnitt der einzelnen Bauplätze von besondere Bedeutung. Der Zuschnitt der gemeindlichen Bauplätze ist als Anlage dargestellt. Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten für die Baustraße wird die Vermessung der Bauplätze durchgeführt.

Aus der Kalkulation vom 29.10.2024 ermittelt sich ein kostendeckender Verkaufspreis für die Bauflächen in Höhe von durchschnittlich 111,55 Euro je m². Die angebotenen Bauplätze sollen nach Lage preislich differenziert werden. Dabei sollen die Bauplätze mit den Nummern 9 bis 13 aufgrund der besseren Lage zu einem höheren Preis angeboten werden.

Die Vergabe der Bauplätze würde bei diesem Baugebiet erstmals nach der am 13.07.2022 neugefassten Richtlinie der Gemeinde Neukamperfehn für die Vergabe und den Verkauf gemeindlicher Baugrundstücke erfolgen.

Die Veräußerung von Grundstücken, wie beispielsweise Bauplätzen fällt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG in die Zuständigkeit des Rates. Die betroffenen Grundstücke wurden von der Gemeinde seinerzeit mit dem Ziel der späteren Ausweisung eines Baugebietes erworben. Die wesentlichen Bedingungen (Größe, Zuschnitt, Preis) für die Veräußerung der einzelnen Bauplätze und der in Betracht kommende Bewerberkreis sind in der Vergaberichtlinie hinreichend bestimmt. Die konkrete Bestimmung der Erwerber soll daher dem Bürgermeister überlassen werden.

Mit der Erschließung des Baugebietes ist das Grundstück Schulstraße 34 mehrfach erschlossen. Für dieses Grundstück ist nach der geltenden Erschließungsbeitragssatzung - unabhängig von derzeit vorhandenen Grundstückszufahren - ein Erschließungsbeitrag zu veranlagen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen diesen Erschließungsbeitrag zu erlassen, soweit durch die Erschließung keine zusätzlichen Baumöglichkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Betrag in Höhe von rund 41.700 Euro wurde im Rahmen der Kalkulation der Verkaufspreise bereits berücksichtigt.

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Planstraße im Baugebiet NE06: Schulstraße Südwest erhält den Namen **Am Busch**.

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Gehweg im Baugebiet NE06: Schulstraße Südwest erhält den Namen **Lüttje Padd**.

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Die für die Veräußerung vorgesehenen Bauplätze werden entsprechend der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage NEU/2024/119 dargestellten Zuschnitte eingeteilt und nach Fertigstellung der Baustraße vermessen.

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Für die Bauplätze Nr. 1 bis 8 (Preisklasse 1) wird als Verkaufspreis **46,04 Euro je qm** festgesetzt und für die Bauplätze 9 bis 13 (Preisklasse 2) wird als Verkaufspreis **64,46 Euro je qm** festgesetzt. Zu diesem Betrag sind dann noch die Erschließungsbeiträge zu leisten, die über gesonderte Verträge abzulösen sind. Je nach Beitragsfläche sind rund **59,57 Euro je qm** Grundstücksfläche.

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

5. Die Bauplätze sollen alle veräußert werden. Der Rat stimmt der Veräußerung der Bauplätze zu den v.g. Bedingungen nach den Vorgaben der Vergaberichtlinie grundsätzlich zu. Die konkrete Bestimmung der Erwerber wird dem Bürgermeister im Rahmen der vom Rat beschlossenen Vergaberichtlinie überlassen. Abweichungen im Einzelfall sind nur durch Beschluss des Rates zulässig. Der Bürgermeister hat den Rat in der jeweils nächsten Sitzung über die veräußerten Bauplätze zu unterrichten.

Sitzungsverlauf:

Nach ausgiebiger Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

6. Hinsichtlich des durch die Planstraße erschlossenen Grundstückes Schulstraße 34 (sog. Eckgrundstück) sollen den Beitragspflichtigen die zu leistenden Erschließungsbeiträge erlassen werden.

16 Information zur straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von Anordnungen geschlossener Ortschaften bzw. Geschwindigkeitsreduzierungen in Neukamperfehn

Vorlage: NEU/2024/122

Sachverhalt:

Geschlossene Ortschaft / 30 Zone Neufehn

Die Samtgemeinde Hesel hat für die folgend aufgeführten Straßen in der Gemeinde Neukamperfehn eine Ausweisung als geschlossene Ortschaft sowie eine Tempo 30 Zone beantragt.

Bahnhofstraße, Alte Süderwieke, Neue Süderwieke, Fabrikwieke

Folgende Stellungnahme/Anordnung wurde vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Leer diesbezüglich eingereicht:

Ich ordne gemäß § 45 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für folgende Straßen in der Gemarkung Neufehn eine Kennzeichnung mit Verkehrszeichen 310 als geschlossene Ortschaft an:

Bahnhofstraße ab ca.10 m westlich der Einmündung Alte Süderwieke bis zur Gemarkungsgrenze Hesel

Alte Süderwieke von der Kreisstraße K 3 bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße

Neue Süderwieke von der K 3 bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße

Fabrikwieke von der K 3 bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße

Ich bitte, die Verkehrszeichen 310/311 (Beginn/Ende der geschlossenen Ortschaft) unter Beachtung der VwVStVO an den Eingangsbereichen der geschlossenen Ortschaft aufzustellen. Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist die Aufstellung einer Ortstafel im Zuge der Bahnhofstraße an der Gemarkungsgrenze Hesel nicht erforderlich. Hier ist lediglich das Zeichen 311 (Ende der geschlossenen Ortschaft Hesel/Stiekelkamperfehn) zu entfernen.

Sofern eine Änderung des Ortsnamenwechsels dennoch gewünscht wird, empfehle ich die Aufstellung von weißen Ortsteiltafeln (Z 313-50) entsprechend HAV Abschnitt 6.6.41) mit den jeweiligen Namen der Ortschaften.

Die Voraussetzungen zur Kennzeichnung einer Tempo 30-Zone in der Bahnhofstraße liegen nach einhelliger Auffassung der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde nicht vor. Fahrbahn und Straßenumfeld der Bahnhofstraße in der Gemarkung Neufehn heben sich deutlich von den örtlichen und optischen Gegebenheiten der in der Gemarkung Hesel verlaufenden Teilstrecke ab. Eine Zonenanordnung würde hier zudem vom Kraftfahrer nicht beachtet werden und lediglich zu einer Scheinsicherheit führen, die insbesondere den schwächeren Verkehrsteilnehmern (Kinder, Senioren, Fußgänger, Radfahrer) nicht geboten werden sollte.

Kreuzungsbereich Neue Straße/Schulstraße

Die Verwaltung der Samtgemeinde Hesel hat beim Straßenverkehrsamt nach Möglichkeiten zur besseren Ausschilderung (Haifischzähne, VZ Kreuzung oder Einmündung) des Kreuzungsbereiches erfragt.

Folgende Stellungnahme/Anordnung wurde vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Leer diesbezüglich eingereicht:

Aus Sicht der Verkehrsbehörde besteht für diesen Kreuzungsbereich, solange der Freischnitt der Hecke ständig erfolgt, kein Handlungsbedarf. Für den Freischnitt hat die Samtgemeinde Hesel bzw. Gemeinde Neukamperfehn oder der Eigentümer zu sorgen – je nach Eigentumsverhältnissen. Der Kreuzungsbereich hebt sich durch das rote Pflaster auch optisch von den

Asphaltstraßen ab, sodass auch hierdurch bereits ein optischer Effekt hergestellt wurde. Darüber hinaus befinden wir uns in einer 30er-Zone, in welcher mit entsprechender Geschwindigkeit gefahren werden darf. Bei Kreuzungsbereichen ist die Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren, um ein sicheres passieren zu ermöglichen. Auch nach der Unfallauswertung durch die Polizei konnte diese Örtlichkeit nicht als Unfallhäufungsstelle erkannt werden, sodass es hier um einen unauffälligen Kreuzungsbereich handelt.

Die Eigentümer wurden bereits von der Samtgemeinde Hesel aufgefordert Ihre Hecken im Sichtbereich freizuschneiden, welches auch erfolgte.

Geschlossene Ortschaft / Geschwindigkeitsbegrenzung Hauptstraße Neukampehn

Aufgrund mehrerer Anfragen hat die Samtgemeinde Hesel um eine Stellungnahme des Straßenverkehrsamt des LK Leer bezüglich einer möglichen Verlegung der geschlossenen Ortschaft (derzeit Ende zwischen Hauptwieke und Menno-Aden Straße) in Richtung Jheringsfehn gebeten oder auf diesem Teilstück eine Geschwindigkeitsreduzierung von derzeit 70km/h auf 50km/h zu erwirken.

Folgende Stellungnahme/Anordnung wurde vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Leer diesbezüglich eingereicht:

Das Straßenverkehrsrecht in Deutschland ist recht eindeutig. Der Grundsatz, den der Gesetzgeber vorgibt, lautet: Freie Fahrt für freie Bürger.

Dort, wo die Geschwindigkeit entsprechend reduziert werden darf ist dieses auch entsprechend fest geregelt – z. B. in geschlossenen Ortschaften 50 km/h. Aber auch hier bestimmt der Gesetzgeber, wo eine geschlossene Ortschaft beginnt und wo sie endet. Somit ist hier für eine Verkehrsbehörde keine große Ermessensentscheidung möglich.

Darüber hinaus dürfen nur die Geschwindigkeiten angeordnet werden, welche von der Bevölkerung auch akzeptiert und gelebt werden. Derzeit wird von 85 % der Verkehrsteilnehmer auf der K3 auf Höhe der Straße „Alte Süderwieke“ eine Geschwindigkeit von 73 km/h gefahren. Somit wird die Geschwindigkeit gefahren, welche auch dort gilt – Ausreißer nach oben und unten gibt es immer. Allein aus Gründen der Empfindung und der evtl. möglichen Gefahr kann eine Geschwindigkeitsregulierung nicht erfolgen. Aus diesem Grund ist die Verkehrsunfallstatistik der Polizei auch immer heranzuziehen. Und die Auswertung dieser ergab, dass sich dieser Bereich um keine Unfallhäufungsstelle lt. der Gesetzgebung handelt. Folglich dürfen wir hier als Verkehrsbehörde nicht tätig werden.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahm stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

17 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

18 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

**19 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen
Angelegenheiten Gemeinde**

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

20 Schließung der Sitzung

Herr Brahms bedankt sich bei der Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung des Gemeinderates um 22:23 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer

Joachim Brahms

Joachim Duin